

SATZUNG

(Stand nach Mitgliederversammlung vom 10.03.2022)

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Musikverein Möhringen 1990 e.V.“

1.2 Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Möhringen.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 4.833 eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik.

2.2 Er dient dem Interesse von Musikliebhabern durch musikalische Betätigung und Darbietung wie z.B. Volksmusik und Konzertmusik.

§ 3 Tätigkeiten

3.1 Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein ein Orchester, in dem die Teilnehmer Musik ausüben und sich musikalisch weiterbilden können. Er hält regelmäßig Übungsabende ab.

3.2 In einem Jugendorchester sollen Kinder und Jugendliche zu Musikern ausgebildet werden und sich musikalisch betätigen können. Hierfür hält der Verein Übungsabende ab.

3.3 Das Orchester wird regelmäßig Veranstaltungen durchführen und sich an gemeinschaftlichen bzw. gemeinnützigen Veranstaltungen des Stadtbezirks Möhringen beteiligen.

3.4 Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen zu verwalten, die den Vereinszweck fördern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft die Hauptversammlung.

4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Liederkranz Möhringen und den Homöopathischen Verein Stuttgart-Möhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ersatzweise fällt das Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die die Auflage hat, die Vermögenswerte ausschließlich zur Förderung kultureller Einrichtungen in Stuttgart-Möhringen gemeinnützig zu verwenden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 In den Verein kann jede natürliche Person als aktives und passives Mitglied aufgenommen werden. Als passive Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

5.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und Zustimmung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand und der Eintragung in die Mitgliederliste.

5.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragsleistung.

5.4 Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.

5.5 Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.6 Die aktiven Mitglieder haben die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen, bei den Veranstaltungen mitzuwirken und das ihnen zum Studium überlassene Notenmaterial sowie die vereinseigenen Instrumente sorgfältig zu behandeln.

5.7 Aktive, die länger als ein Jahr an den Proben und Aufführungen nicht mehr teilgenommen haben, werden in die Mitgliederliste der Passiven übernommen.

5.8 Ein Mitglied, das 30 Jahre dem Verein angehört oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Aufnahme - Austritt - Ausschluss

6.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

6.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende wirksam werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen einem anderen wichtigen Grund erfolgen.

6.4 Bei Inhabern von Vereinsämtern entscheidet über den Ausschluss die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

6.5 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6.6 Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vollzogen durch die Streichung aus der Mitgliederliste.

6.7 Bei Minderjährigen ist für den Erwerb der Mitgliedschaft und den Austritt aus dem Verein die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung bestimmt.

7.2 Die Beiträge werden im Monat nach der Hauptversammlung fällig und sind in einem Betrag für das laufende Jahr zu entrichten.

7.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

9.1 die Hauptversammlung

9.2 der Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

10.1 Eine ordentliche Hauptversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres, jeweils bis spätestens am 15. April statt.

10.2 Die Mitglieder werden schriftlich zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

10.3 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

10.3.1 den Mitgliedern

10.3.2 dem Vorstand

10.3.3 den Revisoren.

10.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

10.5 Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:

- 10.5.1 Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands
- 10.5.2 Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung
- 10.5.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10.5.4 Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- 10.5.5 Bestätigung des Musikervorstands, Dirigenten und Jugendleiters (Ausnahme unter 12.2.5 - 12.2.7)
- 10.5.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10.5.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- 10.5.8 Ausschluss von Mitgliedern, die ein Vereinsamt innehatten
- 10.5.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 10.5.10 Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 4 Ziff. 4.3

10.6 Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

10.7 Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

10.8 In der Hauptversammlung gestellte Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sie an einen Punkt der Tagesordnung anknüpfen.

10.9 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand.

10.10 Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

10.11 Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

10.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer des Vereins oder bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, ggf. dem gewählten Protokollführer, und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung

11.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

11.1.1 der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheidet

11.1.2 das Interesse des Vereins es erfordert

11.1.3 mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

11.2 Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Ziffern des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag eines jeden Vorstandsmitgliedes.

12.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 12.2.1 dem Vorsitzenden
- 12.2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 12.2.3 dem Kassier
- 12.2.4 dem Schriftführer
- 12.2.5 dem Musikervorstand (sofern Mitglied)
- 12.2.6 dem Dirigenten (sofern Mitglied)
- 12.2.7 dem Jugendleiter (sofern Mitglied)
- 12.2.8 dem Notenwart
- 12.2.9 dem Organisationsleiter
- 12.2.10 dem 1. Beisitzer
- 12.2.11 dem 2. Beisitzer
- 12.2.12 dem 3. Beisitzer
- 12.2.13 dem 4. Beisitzer.

12.3 Der Vorstand -mit Ausnahme des Musikervorstands (Wahl nur durch aktive Spieler) wird nach folgender Maßgabe alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Es werden gewählt

12.3.1 in den Jahren mit ungerader Endziffer

- 12.3.1.1 der 1. Vorsitzende
- 12.3.1.2 der Kassier
- 12.3.1.3 der Notenwart
- 12.3.1.4 der Organisationsleiter
- 12.3.1.5 der 1. Beisitzer
- 12.3.1.6 der 3. Beisitzer
- sowie
- 12.3.1.7 die beiden Revisoren

12.3.2 in den Jahren mit gerader Endziffer

- 12.3.2.1 der 2. Vorsitzende
- 12.3.2.2 der Schriftführer
- 12.3.2.3 der Jugendleiter
- 12.3.2.4 der Musikervorstand
- 12.3.2.5 der 2. Beisitzer
- 12.3.2.6 der 4. Beisitzer

12.3.3 Ein Mitglied des Vorstands i.S. des § 26 BGB kann zusätzlich auch das Amt des Musikervorstands, des Jugendleiters, des Notenwarts oder des Organisationsleiters ausüben.

12.4 Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller satzungsgemäßen Aufgaben.

12.5 Gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten wird der Verein

- a) vom Vorsitzenden
- b) vom stellvertretenden Vorsitzenden
- c) vom Kassier
- d) vom Schriftführer

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

12.6 Der Vorstand ist in seiner Funktion ehrenamtlich tätig.

12.7 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins mit der Vornahme von

Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu betrauen und zu ermächtigen.

12.8 Mitglieder oder Beauftragte des Vorstandes haben bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.

12.9 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

12.10 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.11 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

12.12 Die wesentlichen Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

12.12.1 Die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

12.12.2 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.12.3 Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen.

§ 13 Revision

13.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören.

13.2 Die Revisoren haben das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins einzusehen und an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

13.3 Die Revisoren haben vor der jährlichen Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen.

13.4 Die Entlastung des Vorstandes kann nur bei einwandfreier Führung des Rechnungswesens beantragt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

14.1 Die Änderung dieser Satzung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Die Änderung des § 2 (Vereinszweck) kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

14.3 Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich und rechtzeitig vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

15.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen

EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

15.2 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

15.3 Als Mitglied des Kreismusikverbands Stuttgart-Filder ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

15.4 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Solche Informationen werden u. a. auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten verbreitet werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

15.5 Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden personenbezogene Daten des Mitglieds im Mitgliederverzeichnis archiviert. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, z. Z. bis zu 10 Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

15.6 Die Aufbewahrungsfristen für die Geschäftsunterlagen (Protokolle, Kassenführungsunterlagen etc.) richten sich, wenn keine Verfahren anhängig sind, nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften (§ 147 Abgabenordnung). In der Regel sind dies sechs bis zehn Jahre.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden. Die Ladung zu dieser Versammlung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

16.2 Dem Antrag müssen vier Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04. Januar 1990 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 05. April 1990 in Kraft.